

§ 53 AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

Erstes Buch – Aktiengesellschaft -> Zweiter Teil – Gründung der Gesellschaft

Titel: Aktiengesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: AktG

Gliederungs-Nr.: 4121-1

Normtyp: Gesetz

§ 53 AktG – Ersatzansprüche bei der Nachgründung

¹Für die Nachgründung gelten die §§ 46 , 47 , 49 bis 51 über die Ersatzansprüche der Gesellschaft sinngemäß. ²An die Stelle der Gründer treten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. ³Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. ⁴Soweit Fristen mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnen, tritt an deren Stelle die Eintragung des Vertrags über die Nachgründung.